

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	19.04.2016

Freies WLAN für Porzer Jugend- und Gemeinschaftszentren

Antrag nach § 3 der GO des Rates der Stadt Köln zur Sitzung der Bezirksvertretung Porz am 21.04.2016

hier: Freies WLAN für Porzer Jugend- und Gemeinschaftszentrum

Die Bezirksvertretung möge beschließen:

Die umgehende Einrichtung eines öffentlich zugänglichen WLAN-Netzes bzw. Hot-Spots in den Jugend- und Gemeinschaftszentren.

Begründung:

Das Bezirksrathaus Köln ist seitens der Stadt Köln der einzige Hot-Spot in Porz. Nach heutigen Erkenntnissen ist eine Ausweitung dringend notwendig, da immer mehr Menschen sich mit dem Medium beschäftigen und Informationen abrufen.

Die Jugend- und Gemeinschaftszentren werden nicht nur von jungen Menschen genutzt, sondern auch von Vereinen und Gruppen angemietet, daher sollte dies ein selbstverständlicher Service für Bürgerinnen und Bürger in einer Großstadt sein, dass öffentliche Einrichtungen mit einem öffentlich zugängliches WLAN-Netz ausgestattet sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Inwieweit ein öffentlich zugängliches WLAN-Netz bzw. Hot-Spot in Porz ein selbstverständlicher Service für Bürgerinnen und Bürger sein sollte, muss eine andere Dienststelle der Stadtverwaltung beantworten. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie kann nur eine Aussage für die Jugendhilfe treffen. Laut JIM-Studie 2015 nutzen die befragten 12- bis 19-Jährigen das Internet zu

- 40% für Kommunikation
- 26% zum Abrufen von Musik, Videos, Bilder
- 20% für Spiele
- 14% zur Suche nach Informationen.

Die Studie weist darauf hin, dass bei den Mädchen etwa die Hälfte, Jungen aber nur ein Drittel ihrer Online-Nutzungszeit der Kommunikation widmen. Der Anteil für Online-Spiele ist dagegen bei Jungen dreimal so hoch wie bei Mädchen.

Ein Hot-Spot bzw. öffentliches WLAN-Netz könnte das Nutzungsverhalten für Kommunikation und Online-Spiele bei Kindern und Jugendlichen möglicherweise verstärken, was nicht unbedingt Interesse einer verantwortungsvollen Kinder- und Jugendarbeit ist.

Öffentliche Internetzugänge sind sicherlich reizvoll, da bequem, bergen aber auch Risiken was die Sicherheit betrifft.

Bei öffentlichen WLAN-Hotspots finden sich zumeist mehrere unbekannte Nutzer im selben Funknetz. Der Hotspot-Betreiber muss deshalb eine Verschlüsselung des Datenverkehrs garantieren, damit

gerade bei Kindern und Jugendlichen vertrauliche Daten, z.B. Zugangs- oder Kreditkartendaten, gesichert sind. Die Anmeldung an dem verschlüsselten WLAN-Hotspot erfolgt in der Regel dann per Benutzername und Passwort über den Betreiber des Hotspots.

Wichtig ist auch, dass vom Betreiber die Verschlüsselung nicht nur für den Anmeldevorgang, sondern für alle übertragenen Daten zugesichert wird. Aber auch wenn der Datenverkehr mit dem WLAN-Hotspot verschlüsselt wird, besteht weiterhin die Gefahr von WLAN-Angriffen.

Laut derzeitiger Rechtslage in Deutschland ist der, der einen Hotspot anbietet, grundsätzlich in der sogenannten „Störerhaftung“, ist also für Rechtsverstöße seiner Nutzer verantwortlich. Dem vorzubeugen, machen Anbieter wie NetCologne oder UnityMedia eine vorherige Registrierung automatisch verpflichtend. Anhand von Mobilnummer, Mailadresse oder Name sind so etwaige Gesetzesverstöße zurückzuverfolgen.

Wenn also ein sicherer WLAN-Hotspot nur über Verschlüsselung und Registrierung erfolgt, stellt sich die Frage, ob für die Jugendarbeit nicht eine alternative Vorgehensweise bzgl. Internet sinnvoller erscheint. Nämlich allgemein ein geschütztes und vor allem schnelles Internet mit entsprechender Technikausstattung in den Einrichtungen der Jugendarbeit zu gewährleisten, damit seitens der Pädagoginnen und Pädagogen Mädchen und Jungen ein verantwortungsvolles Online-Nutzungsverhalten zuvor vermittelt werden kann.

Denn das Jugend- und Gemeinschaftszentrum Glashütte ist in erster Linie eine Jugendeinrichtung, die in ihrer Kinder- und Jugendarbeit das Internet unter Einhaltung des gesetzlichen Jugendschutzes/Jugendmedienschutzes nutzt. Allerdings dürfen die Minderjährigen das Internet nur mit der Kennung der Einrichtung nutzen. Diese Praxis wird seitens der dort arbeitenden pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch weiterhin für sinnvoll erachtet.